

änderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt: Zur Einführung in das Thema (S. 1–24), erörtern den Rahmen des Themas und fragen nach dem Charakter des ma. Rechts, das als durch verschiedene Kriterien präzisiertes „konfliktregulierendes Ordnungssystem“ verstanden werden kann. Der Focus der Beiträge, die sich den S. 12 genannten Leitfragen beugen (sollen), liegt auf bewußter Rechtsveränderung, die hinsichtlich ihrer Legitimation, ihrer Durchsetzung und ihrer „sozialen Kosten“ zu analysieren ist. – Stefan ESDERS, Treueidleistung und Rechtsveränderung im früheren Mittelalter (S. 25–61), bezieht sich in seiner Skizze auf Ergebnisse seiner (immer noch) nicht gedruckten Habilitationsschrift und versteht den fränkischen Treueid als Adaption des von den römischen Soldaten zu leistenden Fahnen- eids, der im Frankenreich „eine eigene, auf militärrechtlichen Elementen gründende Normenordnung“ schuf, „mittels derer sich neues Recht begründen und bestehendes Recht verändern ließ“. Näher behandelt wird dies an Treubruch und Königsbann. – Steffen PATZOLD, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der ‚Leges‘-Reformen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen (S. 63–99), untersucht vornehmlich mit Blick auf die *Capitularia legibus addenda* (zur skrupulösen Benutzung des Begriffs vgl. S. 67 mit Anm. 20) die leitenden Vorstellungen, Methoden und Verfahren der Gesetzesänderungen und kontrastiert die relativ hoch geschraubten Ansprüche mit der Überlieferung, die in sich widerspruchsvoll ist und den selbst gesteckten Zielen nicht entsprechen will. Den tieferen Grund dafür sieht P. in den noch prägenden Charakteristika einer oralen Kultur, die sich mit einem „raschen und tiefgreifenden“ Literalisierungsprozeß konfrontiert sah. – Detlev KRAACK, Regelung aus der Ferne und Klärung vor Ort. Moderne und traditionelle Instrumentarien herrscherlicher Einflußnahme auf das hochmittelalterliche Rechtsleben (S. 101–121), spürt anhand des Konflikts um die Verwaltung der Grafschaft Friesland, in dem Friedrich Barbarossa 1165 einen Ausgleich vermittelte, den Handlungsspielräumen des Herrschers nach und zeigt mit weiteren Beispielen dessen Bestreben, amtsrechtliche Bindungen zu schaffen bzw. zu erhalten und Probleme an sich zu ziehen und sich so als regelnde, im Zweifelsfall auch sanktionierende Instanz darzustellen. Obwohl dabei bisweilen geradezu ‚moderne‘ Mittel angewendet wurden, blieb diesen (unsystematischen) Bemühungen letztlich der Erfolg versagt. – Regina SCHÄFER, Landesherrliche Rechte? Regalien als statusstabilisierende Faktoren für spätmittelalterliche Adels-herrschaften (S. 123–145): Die „fürstliche Landeshoheit“ war das Konzept, mit dem die (werdenden) Fürstentümer den übrigen weltlichen Herrschaften ihren Anspruch auf Landesherrschaft bestritten. Wie dies im einzelnen – vor allem mit Rekurs auf den Besitz von Regalien – geschah, demonstriert die Autorin am Beispiel des Dorfes Kostheim (gegenüber von Mainz an der Mainmündung), das in die Mühlen der gegenläufigen Herrschaftsansprüche des Land-grafen von Hessen und des Erzbischofs von Mainz geriet. – Christine REINLE, Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter (S. 147–174): Die (nicht nur als Adelsphänomen zu verstehende) Fehde galt einerseits als legitimes Mittel der Durchsetzung von Rechtsansprüchen und andererseits als illegitime Gewaltausübung. Die Aufgabe der Friedenswahrung und Friedens-sicherung bot dem Landesherrn einen vorzüglichen Ansatzpunkt zur Durch-